



Einwohnergemeinde Thierachern

Tagesschulverordnung

Gemeinderat vom 14. Januar 2019

Der Gemeinderat Thierachern erlässt gestützt auf Art. 1 Abs. 3 des Tagesschulreglements der Einwohnergemeinde Thierachern vom 3. Dezember 2018 die Tagesschulverordnung.

In dieser Verordnung gelten die Personen und Ämterbezeichnungen, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas Anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

I Aufgaben der Institution

1. Organisation und Aufbau

Art. 1

Module

¹ Die Tagesschule (TS) ist am Montag, Dienstag und Donnerstag jeweils von 11.50 – 18.00 Uhr fix geöffnet. Es werden während den obengenannten Öffnungszeiten / Tagen jedoch nur diejenigen Module angeboten, für die in den ersten zwei Betriebsjahren mind. sechs Kinder angemeldet sind. Danach und für alle anderen Module ist eine Anmeldung von mind. zehn Kindern erforderlich.

² Das Angebot nach Artikel 2 Absatz 1 des Tagesschulreglements besteht aus folgenden Modulen, welche einzeln gebucht werden können.

Modul	Zeit
Frühbetreuung	07.00 – 08.20
Mittagsbetreuung	11.50 – 13.30
Ganznachmittagsbetreuung	13.30 – 18.00
Ab Schulschluss am Nachmittag	15.05 oder 16.15 - 18.00

³ In den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen. Es gilt der Ferienplan der Primarschule. Ebenfalls geschlossen ist die TS an den zusätzlich unterrichtsfreien Tagen der Schule.

Art. 2

Zusätzliche Angebote

¹ Zusätzliche Tagesschulangebote nach Artikel 6 des Tagesschulkonzepts bedingen zwingend mind. zehn Kinder je Modul. Die Eröffnung eines Moduls erfolgt jeweils auf Beginn eines neuen Schuljahres.

² Der Gemeinderat stellt die für zusätzliche Angebote erforderlichen Mittel des laufenden Schuljahres bereit.

³ Kann ein Modul mangels angemeldeter Kinder und Jugendlicher nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

Art. 3

Anmeldung

¹ Die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte reichen die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot nach den publizierten Fristen schriftlich ein.

² Die Anmeldung ist verbindlich für ein Schuljahr.

³ In begründeten Fällen und nach Möglichkeit kann die Tagesschulleitung Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigen.

Art. 4

Abmeldung

¹ Bei triftigen Gründen können Schülerinnen und Schüler ausserordentlich aus der Tagesschule austreten, grundsätzlich aber nur auf Semesterende mit einer Abmeldefrist bis zum 30. November. Die Abmeldung ist schriftlich an die Tagesschulleitung zu richten. Diese entscheidet über ausserordentliche Austritte.

² Bei Wegzug aus der Gemeinde können Schülerinnen und Schüler mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich bei der Tagesschulleitung abgemeldet werden. Andernfalls werden die Tarife entsprechend weiter berechnet.

Art. 5

Ausschluss

¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden.

² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, wird den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.

- Art. 6**
- Gebühren
- ¹ Die Gebühren für das Mittagessen betragen CHF 10.00 und für die Zwischenverpflegung CHF 1.50 je Kind und Mahlzeit.
- ² Besuchern im Mittagsmodul wird das Mittagessen pauschal mit CHF 10.00 verrechnet.
- Art. 7**
- Rechnungstellung
- ¹ Die Gebühren für den Besuch der Tagesschule (Betreuung, Verpflegung) werden gemäss vorliegender Einkommenserklärung jeweils Ende Quartal rückwirkend in Rechnung gestellt.
- ² Berechnungsgrundlage bilden die bestellten Betreuungseinheiten für 38 Wochen.
- ³ Die Tagesschulleitung kann auf Gesuch hin monatliche Ratenzahlungen zulassen.
- Art. 8**
- Gebührenerlass
- ¹ Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich keinen Erlass der Gebühren für die Betreuung zur Folge.
- ² Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (Lager, Schulreise, Sporttag u.a.) sind bei fristgerechter Abmeldung durch die Eltern an die Tagesschulleitung (in der Regel mindestens fünf Arbeitstage vor der Abwesenheit) die Gebühren entsprechend zu erlassen.
- ³ Bei länger dauernden Abwesenheiten (z.B. Urlaub, Krankheit) und beim Vorliegen wichtiger Gründe kann die Tagesschulleitung auf Gesuch hin (in der Regel drei Wochen vor Abwesenheit) den Beitrag angemessen reduzieren und von Absatz 1 abweichen. Die Gebühren werden entsprechend erlassen.
- ⁴ Bei fristgerechter Abmeldung durch die Eltern werden die nicht angefallenen Essenskosten gem. Art. 6 Abs. 1 am Ende des Quartals nicht verrechnet.

Streitigkeiten	<p>Art. 9 Über bestrittene oder nicht bezahlte Gebühren erlässt der Gemeinderat eine Verfügung.</p>
Meldepflichten	<p>Art. 10 ¹ Eltern oder andere Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, der Tagesschulleitung Änderungen von Einkommens-, Vermögens- oder Familienverhältnissen spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden, da dies allenfalls eine Tarifänderung zur Folge hat.</p> <p>² Die Tagesschulleitung kann entsprechende Auskünfte und Unterlagen bei den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten einfordern.</p>
Personal	<p>Art. 11 Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitarbeitenden der Tagesschule sind im Pflichtenheft, Stellenanforderungsprofil und Funktionendiagramm geregelt.</p>
Anstellung	<p>Art. 12 ¹ Anstellung und Kündigung der Tagesschulleitung erfolgt auf Antrag der Primarschulkommission (PSK) durch den Gemeinderat. Ausschreibung und Vorstellungsgespräch können innerhalb der PSK an einen Ausschuss delegiert werden.</p> <p>² Die Mitarbeitenden der Tagesschule werden durch die Tagesschulleitung mit Unterstützung einer Person aus der PSK angestellt. Die Tagesschulleitung macht die entsprechenden Ausschreibungen und hat die Führungsverantwortung.</p>
Versicherung	<p>Art. 13 ¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall versichert. Die Tagesschule übernimmt keine Verantwortung.</p> <p>² Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.</p>

Inkrafttreten

Art. 14

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2019 in Kraft.

Genehmigung durch den Gemeinderat und Inkraftsetzung

Der Gemeinderat Thierachern genehmigte diese Verordnung an seiner Sitzung vom 14. Januar 2019. Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Thierachern, 22. Januar 2019

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeinderatspräsident

Gemeindeschreiberin

sig. Sven Heunert

sig. Lelia Arn Müller

Veröffentlichung Beschluss und Inkraftsetzung Verordnung

Die Genehmigung dieser Verordnung sowie deren Inkraftsetzung wurden im Amtsanzeiger Thun Nr. 5 vom 31. Januar 2019 publiziert.

Beschwerden

Gegen den Beschluss des Gemeinderates und die Inkraftsetzung ist innert der 30-tägigen Beschwerdefrist keine Beschwerde eingereicht worden.

Thierachern, 4. März 2019

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeindeschreiberin

sig. Lelia Arn Müller